



Ergänzungsantrag zur Wohngebäudeversicherung Nr. _____ über den Einschluss

Name, Vorname _____

vertr. durch _____

Straße, Hs.-Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____ Fax _____

Versicherungs-
grundstück PLZ/Ort _____ Straße, Hs.-Nr. _____

weiterer Elementarschäden (ohne Selbstbehalt je Schadenfall)

1. War das Versicherungsgrundstück in den letzten 10 Jahren von einem Schaden durch nein ja
Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck oder Lawinen betroffen ?
2. Liegen Öffnungen der Umfassungswände von Gebäuden weniger als 3 Meter über dem nein ja
mittleren Wasserspiegel eines im Umkreis von 1 km vom Versicherungsgrundstück
gelegenen stehenden oder fließenden Gewässers ?
3. Liegt das Versicherungsgrundstück an einem Hang oder über einem natürlichen oder nein ja
künstlichen Hohlraum ?

Wert 1914

Jahres-Nettobeitrag
einschl. Dauerrabatt

Jahres-Bruttobeitrag
einschl. Versicherungsteuer €

**einschließlich Rückstauschäden vom Kanal (nur in Verbindung mit weiterer
Elementarschadenversicherung möglich, Selbstbehalt 500,- € je Schadenfall)**

War das Versicherungsgrundstück in den letzten 10 Jahren von einem Schaden durch nein ja
Rückstau vom Kanal betroffen ? – Wenn ja, _____ Tag / Monat / Jahr

Wert 1914

Jahres-Nettobeitrag
einschl. Dauerrabatt

Jahres-Bruttobeitrag
einschl. Versicherungsteuer €

**Vertrags-
grundlagen** Vertragsgrundlagen sind die umseitig abgedruckten besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW) und die Klausel Rückstauschäden sowie der Antrag.

Fälligkeit Für die Fälligkeit der Beiträge und die Laufzeit gelten die Vereinbarungen zur bestehenden Wohngebäudeversicherung.

**Wider-
spruchsrecht** Ich kann der Versicherungserweiterung ab Antragstellung bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Nachtrags widersprechen.

Vertragsbeginn: _____ mittags, 12 Uhr

5-jährige Vertragsverlängerung gewünscht (10 % Dauerrabatt)

Datum

Unterschrift

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW)

§ 1

Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 88), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes (§ 3)
 - b) Erdbeben (§ 4)
 - c) Erdsenkung (§ 5)
 - d) Erdrutsch (§ 6)
 - e) Schneedruck (§ 7)
 - f) Lawinen (§ 8)zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

2. Entschädigt werden auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten gemäß § 2 VGB 88 sowie der Mietausfall infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 3 VGB 88.

§ 3

Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes

1. Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt (Versicherungsgrundstück), durch
 - a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden Gewässern);
 - b) Witterungsniederschläge.
2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Sturmflut;
 - b) Rückstau.

§ 4

Erdbeben

1. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
2. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

§ 5

Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

§ 6

Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

§ 7

Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

§ 8

Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

§ 9

Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Schäden an versicherten Gebäuden, solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

§ 10

Selbstbehalt (entfällt)

§ 11

Kündigungsklausel

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Wohngebäude-, Sturmversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Abs. 2 kündigt.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so hat der Versicherer Anspruch auf die Prämie für das laufende Versicherungsjahr.

Klausel Rückstauschäden

Vereinbarungsgemäß entfällt der Ausschluss gemäß § 3 Nr. 2 b BEW für Rückstau in wasserführenden Systemen bei Ereignissen gemäß § 3 Nr. 1 a, b BEW.